

Aktuelle Hinweise zur Umsetzung der Düngeverordnung (DÜV) im Freistaat Sachsen

Aktuelle Informationen zu düngerechtlichen Vorgaben in Umsetzung des BVerwG-Urteils vom 24.10.2025 und zur Klarstellung des Begriffs „gefrorener Boden“

Das LfULG informiert auf Grundlage des Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) vom 02.02.2026 über Folgendes:

1. Aussetzung des Vollzugs der zusätzlichen düngerechtlichen Vorgaben in den sächsischen Nitratgebieten („rote Gebiete“):

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 24. Oktober 2025 entschieden, dass die bayrische Landesdüngeverordnung unwirksam ist, da die bundesrechtlichen Vorgaben für die Gebietsausweisung nicht rechtskonform sind. Infolge der hierdurch auch für die Ausweisung der sächsischen Nitratgebiete bestehenden Rechtsunsicherheit hat das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft den Vollzug der zusätzlichen abweichenden düngerechtlichen Anforderungen nach § 13a Absatz 2 Düngeverordnung (DÜV) sowie § 2 Sächsische Düngerechtsverordnung in diesen Gebieten bis auf weiteres ausgesetzt.

Somit werden zusätzliche Vorgaben wie u.a.:

- die um 20% zum ermittelten Stickstoff-Düngedarf zu reduzierende Stickstoffdüngung,
- das Verbot der Stickstoffdüngung von Sommerkulturen, falls im Vorjahr kein Zwischenfruchtanbau erfolgt ist,
- die Verpflichtung zur Nährstoffuntersuchung von Wirtschaftsdüngern einschließlich Gärrückständen aus Biogasanlagen oder
- die verpflichtende Bodenuntersuchung zur Ermittlung des verfügbaren Stickstoffs im Boden für Ackerland und Gemüse

bis auf weiteres nicht kontrolliert und sanktioniert.

Es ist zu beachten, dass dies ausschließlich für die zusätzlichen düngerechtlichen Anforderungen in den „roten Gebieten“ gilt. Der Vollzug der übrigen Bestimmungen der Düngeverordnung ist davon nicht betroffen.

Unabhängig von dem vorläufig ausgesetzten Vollzug der zusätzlichen Anforderungen in den Nitratgebieten sollten die bewährten Maßnahmen zur Verbesserung der Nährstoffeffizienz in diesen für den Gewässerschutz besonders relevanten Gebieten unbedingt aufrechterhalten werden.

2. Zur Umsetzung von § 5 Absatz 1 Düngeverordnung;

hier: Klarstellende Erläuterungen zum Begriff „gefrorener Boden“:

Ein Boden, der am Morgen durch Temperaturen unter dem Gefrierpunkt tragfähig ist und im Tagesverlauf vollständig auftaut und damit aufnahmefähig wird, fällt nicht unter den Begriff „gefrorener Boden“ im Sinne des § 5 Absatz 1 Düngeverordnung. Ein Boden ist nach dem Auftauen nicht aufnahmefähig, wenn er wassergesättigt ist. Die Aufbringung ist darüber hinaus nur möglich, wenn ein Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist.